

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 16.06.2015

Niederschrift

über die Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaft öffentlicher Teil

am Mittwoch, den 15.04.2015 um 14:35 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (Rentamt)

Anwesend sind:

Landrat

Wolf, Martin

Weiterer Stellvertreter des Landrats

Finkenzeller, Josef

CSU

Brummer, Alois
Röder, Thomas
Schnell, Richard
Schraner, Hans
Vogler, Albert

Vertretung für Herrn Rudi Engel-
hard

Wolf, Hans

SPD

Brunnhuber, Sabine
Herker, Thomas

FW

Nerb, Herbert

GRÜNE

Furtmayr, Angelika

FDP

Stockmaier, Thomas

ÖDP

Skoruppa, Stefan

Verwaltung

Gänger, Anton
Müller, Elke
Reisinger, Walter

Entschuldigt fehlen:

Stellvertreter des Landrats

Westner, Anton

entschuldigt

CSU

Engelhard, Rudi

entschuldigt

FW

Erl, Erich

entschuldigt

AUL

Jung, Claudia

unentschuldigt

Verwaltung

Daser, Sebastian

entschuldigt

Herr Landrat Martin Wolf eröffnet die Sitzung um 14:35 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Herr Landrat Martin Wolf begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Vertreter der Presse.

Tagesordnung

1. Wirtschaftsplan 2015 -Empfehlungsbeschluss für den Kreistag-
2. Verlegung des Wertstoffhofes in Baar-Ebenhausen
3. Abstimmungsvereinbarungen und Nebenentgeltvereinbarungen mit Recycling Kontor Dual GmbH & Co.KG gem. § 6 Abs. 4 VerpackV
4. Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 bis 2018
5. Abschluss einer Verordnung über die Mithilfe beim Vollzug der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm mit allen Städten/Märkten und Gemeinden des Landkreises
6. Bekanntgaben, Anfragen

Top 1 Wirtschaftsplan 2015 -Empfehlungsbeschluss für den Kreistag-

Sachverhalt/Begründung

Sachverhalt/Begründung

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm hat gem. Beschluss des Kreistages vom 22.05.2000 die kommunale Abfallwirtschaft ab 01.01.2001 als Eigenbetrieb organisiert.

Nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) legt die Werkleitung hiermit den Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 vor.

Die Ansätze zu den einzelnen Positionen basieren auf den Ergebnissen der Jahresuntersuchung bzw. den Ansätzen im Wirtschaftsplan der Vorjahre und berücksichtigen soweit als möglich die voraussichtliche Entwicklung im Wirtschaftsjahr 2015.

Die Höhe der Abschreibungen im „übrigen Bereich“ (Ziff. 6 des Erfolgsplanes) richtet sich nach den von der Betriebsprüfung durch das FA Ingolstadt für die Jahre 1998 bis 2008 anerkannten Werten.

„§ 19 EBV-Wirtschaftsplan-

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.“

Die im Wirtschaftsplan vorgegebenen Ansätze sind in den Erläuterungen schwerpunktmäßig dargestellt.

Anlagen: 1 Wirtschaftsplan

Anmerkung: Herr Skoruppa erschien erst um 14:40 Uhr zur Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 mit Anlagen (Stellenplan) und den darin enthaltenen Ansätzen festzustellen.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Top 2 Verlegung des Wertstoffhofes in Baar-Ebenhausen

Sachverhalt/Begründung

Gem. Werkausschussbeschluss vom 19.11.2014 soll alternativ zur Erweiterung des Wertstoffhofes in Baar-Ebenhausen die Auslagerung des Wertstoffhofes durch Neuerrichtung im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Gartenabfallsammelstelle geprüft werden.

Die Gemeinde hat die angrenzende Fläche mittlerweile gekauft.

Die vorläufige Kostenschätzung durch WipflerPlan liegt bei 1.130.000,00 €, unter der Annahme, dass keine weitere Pumpstation erforderlich ist. Der Baugrund wurde noch nicht untersucht.

Eine Vergleichsschätzung bezüglich der Erweiterung am alten Standort wurde noch nicht in Auftrag gegeben.

Eine erste Kostenschätzung bezüglich der Erweiterung am alten Gelände lag bei ca. 140.000 €, ohne die Rampenlösung, Verlängerung und Verbreiterung der Zufahrtsstraße, sowie ein Betriebsgebäude mit Toilette. Unberücksichtigt blieb auch die Entwässerung der bisherigen Fläche. Diese Kostenschätzung ist nicht vergleichbar mit der Auslagerung.

Die Ausführungsplanung der Hochwasserfreilegung von der Brücke Brückenstraße bis zum Pumpwerk hat nunmehr ergeben, dass der Wertstoffhof für 1 Jahr nicht mehr angefahren werden kann, sondern hierfür eine Behelfszufahrt errichtet werden müsste.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte wird sich die ursprüngliche Kostenschätzung deutlich erhöhen, so dass die Mehrkosten für die Verlegung zur Grüngutsammelstelle in Relation zum gewonnenen Nutzen stehen.

Beschlussvorschlag:

Eine Vergleichsberechnung soll nicht mehr beauftragt werden. An der Variante Auslagerung soll festgehalten werden. Für die Auslagerung ist eine detaillierte Kostenberechnung einschließlich Baugrunduntersuchung zu erstellen.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Der Verlegung des Wertstoffhofes in Baar-Ebenhausen auf Fl.-Nr. 1018, Gem. Baar, in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gartenabfallsammelstelle wird grundsätzlich zugestimmt.

Vor Maßnahmenbeginn ist zu klären, ob der Einbau einer Pumpstation erforderlich wird. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Kostenreduzierung zu ergreifen.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Top 3 Abstimmungsvereinbarungen und Nebentgeltvereinbarungen mit Recycling Kontor Dual GmbH & Co.KG gem. § 6 Abs. 4 VerpackV

Sachverhalt/Begründung

Zum 31.12.2015 endet die Laufzeit der zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (AWP) und der Interseroh Dienstleistungs GmbH geschlossenen Abstimmungsvereinbarung über die Entwicklung und den Betrieb eines flächendeckenden Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Zum gleichen Zeitpunkt enden die ebenfalls zwischen dem AWP und der Interseroh Dienstleistungs GmbH geschlossenen Vereinbarungen über die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen und über die Kostenbeteiligung an der Abfallberatung sowie für die Stellflächen der Sammelgroßbehälter.

Mit Schreiben vom 30.01.2015 teilte die Recycling Kontor Dual GmbH Co.KG (RKD) dem AWP mit, dass sie für die Ausschreibung der LVP-Erfassung für den Leistungszeitraum 2016 – 2018 zuständig ist.

Nachdem dem AWP bei Abschluss der von RKD GmbH & Co.KG vorgelegten Abstimmungsvereinbarung und den Vereinbarungen über die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen sowie über die Kostenbeteiligung an der Abfallberatung und an den Stellflächen für die Sammelgroßbehältnissen keine abfallwirtschaftlichen und auch keine finanziellen Nachteile zu den bisherigen Vereinbarungen entstehen, wurden die Vereinbarungen in analoger Fassung der bisherigen Vereinbarungen für die Laufzeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 abgeschlossen.

Folgende Vereinbarungen wurden geschlossen:

1. Abstimmungsvereinbarung über die Entwicklung und den Betrieb eines flächendeckenden Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen gem. § 6 Abs. 4 der Verpackungsverordnung
2. Vereinbarungen über die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen mit einem Entgelt von 2,20 €/EW/a.
3. Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Abfallberatung und den Stellflächen von Sammelgroßbehältern mit einem Gesamtentgelt von 1,56 €/EW/a (1,30 €/EW/a für Stellflächenbereitstellung und Säuberung 0,26 €/EW/a für Abfallberatung).

Sollte sich die Gesetzes- oder Verordnungslage durch das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, aufgrund einer entsprechenden Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Neuregelungen ändern und den in der og. Vereinbarung getroffenen Regelungen widersprechen, sind die Parteien verpflichtet, über eine Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt den Abschluss der Vereinbarungen zur Kenntnis.

Geänderter Beschlussvorschlag:

1. Der Werkausschuss nimmt den Abschluss der Vereinbarungen zur Kenntnis.
2. Die Werkleitung wird beauftragt, hinsichtlich einer eventuellen Erhöhung der Entgelterstattung durch die dualen Systeme mit dem Bayerischen Landkreistag Kontakt aufzunehmen.

Anwesend: 13
Abstimmung:
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Top 4 Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 bis 2018

Sachverhalt/Begründung

In der Sitzung des Werkausschusses vom 07.11.2012 wurden unter Zugrundelegung eines 3-jährigen Kalkulationszeitraumes (01.01.2013 -31.12.2015) die Abfallentsorgungsgebühren neu kalkuliert. Danach sind die Gebühren neu zu kalkulieren.

Die Gebührenkalkulation erfolgt, nach Fertigstellung des Jahresabschluss 2014, durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Die Ergebnisse werden in der Novembersitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt die Bekanntgabe zur Kenntnis.

Top 5 Abschluss einer Verordnung über die Mithilfe beim Vollzug der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm mit allen Städten/Märkten und Gemeinden des Landkreises

Sachverhalt/Begründung

Zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (AWP) und den Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm wurde eine Vereinbarung über die Mithilfe beim Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung des Landkreises a.d.Ilm geschlossen.

Eine Prüfungsfeststellung des Kreisrechnungsprüfungsamtes hat ergeben, dass gem. Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abfallgesetz (BayAbfG) die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung durch eine Rechtsverordnung zu erfolgen hat. Ferner ist eine Zustimmung der Städte/Märkte und Gemeinden zwingend erforderlich.

Diese Zustimmungen liegen dem AWP mittlerweile vollzählig vor, so dass der Kreistag nunmehr über den Erlass der Verordnung gem. Werkausschussbeschluss vom 02.06.2014 beschließen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

Top 6 Bekanntgaben, Anfragen

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 15:23 Uhr.

Landrat Martin Wolf

Elke Müller, Werkleiterin

Anton Gänger, Protokollführer